

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00037 vom 30. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.00037](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00037)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00037 du 30 juin 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00037 del 30 giugno 2011

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Im Abklärungsbericht Haushalt vom 15. Oktober 2009 werden die massgebenden Fragen, ob die Beschwerdeführerin ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann, für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder ob sie ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 lit. a bis c IVV), verneint. Die Abklärungsperson führte zum Punkt "Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen" aus, die Hilfe sei vor allem vom Dezember 2008 bis im März 2009 sehr intensiv gewesen. Frau D. \_\_\_\_, eine Bekannte der Beschwerdeführerin, habe in dieser Zeit keine Stelle gehabt und ihr angeboten, ihr zur Seite zu stehen, um ihr im Haushalt und in allen anderen Belangen zu helfen (Urk. 8/127/3). Seit März 2009 habe die Beschwerdeführerin eine Raumpflegerin, die einmal pro Woche komme, vor allem für die groben Arbeiten (Bodenpflege, Fenster). Die Wünsche mache sie seit März 2009 wieder selbständig. Sie stehe am Morgen selbständig auf und ziehe sich an. Die Arbeiten, die sie zu erledigen habe, schreibe sie, wie die Lebensmittel, die sie einzukaufen gedenke, immer auf einen Zettel, damit sie nichts vergesse. Sie gehe täglich spazieren, damit sie ihre Gehfähigkeit trainieren könne, und am Schluss gehe sie jeweils in die Migros, einen Kaffee trinken, und schwatze mit Bekannten, wenn welche da seien. Sie habe vor allem mehr bei Menschenansammlungen, wenn durcheinander gesprochen werde. Da könne sie nicht mehr alles aufnehmen und umsetzen. Nach einer gewissen Zeit werde es ihr zu viel und daher ziehe sie sich meistens nach einer kurzen Zeit zurück beziehungsweise gehe nach Hause. Wenn sie mit einer Person ein Gespräch führe, gehe das gut und sie könne sich dann gut konzentrieren. Am Mittag nehme sie eine Kleinigkeit zu sich. Sie achte auf gesunde Ernährung. So bereite sie jeweils eine einfache und gesunde Mahlzeit zu. Nach den Mahlzeiten lege sie sich jeweils für eine halbe Stunde hin, damit sie wieder auftanken könne. So habe sie seit März 2009, seit Frau D. \_\_\_\_ wieder arbeite, angefangen, nach und nach wieder alles selber zu machen, worauf sie sehr stolz sei (Urk. 8/127/4).

3.2. Zum Punkt "Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen und Kontakten" führte die Abklärungsperson der IV-Stelle aus, dass die Hilfe von Dezember 2008 bis September 2009 ("oder März") sehr intensiv gewesen sei. Seit März 2009 gehe die Beschwerdeführerin wieder regelmässig selber einkaufen. Auch die Arzttermine nehme sie seit März 2009 wieder selbständig wahr. Besuche habe sie nicht viel. Frau D. \_\_\_\_ komme regelmässig einmal pro Woche zu ihr nach Hause. Der Kontakt mit ihren Nachbarn sei gut. Man sehe sich ab und zu und spreche miteinander. Kontakte innerhalb der Familie habe sie vor allem noch mit einer Nichte. Ihre Eltern sowie ihr Bruder seien

verstorben (Urk. 8/127/4 f.). Zur Gefahr, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren, wird im Abklärungsbericht festgehalten, die Beschwerdeführerin sei nicht isoliert. Sie pflege Kontakte (Urk. 8/127/5).

3.3. Demgegenüber brachte Dr. B. \_\_\_ in der Beschwerdeschrift vom 10. Januar 2010 (Urk. 1) beziehungsweise im Schreiben vom 16. Januar 2010 (Urk. 8/133) vor, die Beschwerdeführerin leide an einem Gehirntumor, der sie in allen Hirnfunktionen und auch bezüglich Motorik, Sensibilität und psychischer Parameter stark beeinträchtigt und der sich aufgrund seiner Lokalisation, Rezidivanz und Beschaffenheit unterschiedlich manifestieren könne. So gebe es Zeiten, in denen die Beeinträchtigung nicht so ausgeprägt sei, und Zeiten, in denen sie ganz deutlich sei, je nachdem ob der Tumor gerade ein perifokales Ödem verursache, die Durchblutung beeinträchtige oder Druck ausübe etc. Dies könne rasch wechseln und ein unterschiedliches Bild der akuten Beschwerden bieten und vielleicht passager den Eindruck erwecken, dass die Beschwerdeführerin doch nicht so stark behindert sei, was keineswegs den Tatsachen entspreche. So könne durchaus ein Besuch zuhause, der ja nur eine Momentaufnahme darstelle, das Bild komplett verfeilschen. Tatsächlich sei es so, dass die Beschwerdeführerin sich im Alltag kaum zu etwas motivieren oder zu etwas Sinnvollem aufrufen könne. Sie ziehe sich immer mehr zurück, meide soziale Kontakte und vereinsame so mehr und mehr, was die psychische Symptomatik (Vergesslichkeit, Verwirrtheit, depressive Verstimmungen, verminderte Konzentration etc.) noch mehr verstärke. Abschliessend führte Dr. B. \_\_\_ aus, die Beschwerdeführerin sei mehr oder weniger auf sich selber angewiesen, was dem Heilungsprozess und dem Gesundheitszustand nicht dienlich sei. Seines Erachtens sei deshalb eine lebenspraktische Begleitung und diesbezügliche Hilfsenentschädigung dringend indiziert, zumal die Beschwerdeführerin ständige Hilfe brauche, um die Alltagssituationen zu bewältigen (Urk. 1).

3.4. Nach dem Gesagten besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Abklärungsbericht der IV-Stelle, in dem ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung verneint wird und den Stellungnahmen des behandelnden Psychiaters, der einen solchen klar bejaht. Diskrepanzen bestehen auch dahingehend, dass im Abklärungsbericht vom 15. Oktober 2009 festgehalten wird, seit April 2009 werde die vorher (seit Dezember 2008) regelmässige und andauernde Hilfe nicht mehr geleistet, währenddem die Beschwerdeführerin selber in der Ende April 2009 ausgefüllten Anmeldung zur Hilfsenentschädigung angab, es seien (weiterhin) Hilfeleistungen erforderlich, die das selbständige Wohnen ermöglichen, dies in Form von gesellschaftlicher Begleitung und Überwachung bezüglich Medikamenteneinnahme sowie im Haushalt und beim Kochen (Urk. 8/120/5 Ziff. 5.2). Dazu kommt, dass auch Frau D. \_\_\_ auf dem Anmeldeformular zur Hilfsenentschädigung bestätigte, dass zur Verhinderung einer dauernden Isolation von der Aussenwelt eine regelmässige Anwesenheit einer Drittperson nötig sei, wobei sie anfügte, sie und die Beschwerdeführerin ässen jeden Mittag zusammen (Urk. 8/120/5 Ziff. 5.4). Insgesamt begleite sie die Beschwerdeführerin seit dem 1. März 2009 während circa 9 Stunden pro Woche. Zuvor habe sie ab 1. Dezember 2008 3 Stunden pro Tag respektive 15 Stunden pro Woche Hilfe in Form von Begleitung geleistet (Urk. 8/120/5 Ziff. 5.6). Auch im rund einen Monat später (am 25. Mai 2009 ausgefüllten) Fragebogen zur Revision der Invalidenrente gab Frau D. \_\_\_ an, dass die Beschwerdeführerin jeden Mittag zu ihr zum Essen komme und Unterstützung "in

Papiersachen" brauche. Weiter fÃ¼hrte Frau D.\_\_\_\_ aus, sie kontrolliere die TÃ¤tigkeiten der BeschwerdefÃ¼hrerin, fÃ¼hre ihren gesamten Haushalt und mache die WÃ¼nsche. Die BeschwerdefÃ¼hrerin sei nicht fÃ¤hig, dies selber zu erledigen (Urk. 8/122/4).

3.5. Angesichts dieser WidersprÃ¼chlichkeiten hÃ¤tte die IV-Stelle nicht ohne weitere AbklÃ¤rungen oder den Beizug des regionalen Ã¤rztlichen Dienstes (RAD) lediglich auf den AbklÃ¤rungsbericht Haushalt abstellen und die einzigen, zur Frage der lebenspraktischen Begleitung Stellung nehmenden, Ã¤rztlichen Angaben (des Dr. B.\_\_\_\_) Ã¼bergehen dÃ¼rfen. Indem sie dies tat, hat die IV-Stelle den rechtserheblichen Sachverhalt unvollstÃ¤ndig festgestellt und den Untersuchungsgrundsatz verletzt (Art. 69 Abs. 2 IVV, Art. 43 Abs. 1 ATSG; BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68 f.). Die Sache ist deshalb zu ergÃ¤nzenden HaushaltabklÃ¤rungen an die IV-Stelle zurÃ¼ckzuweisen, die gezielte RÃ¼ckfragen an die behandelnden Ã¤rzte, Dr. C.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 8/120/2 Ziff. 3.2) im Allgemeinen zur Diagnose, zum Gesundheitszustand sowie zu dessen Entwicklung und im Besonderen zum Bedarf an lebenspraktischer Begleitung zu richten und sodann den RAD mit einzubeziehen haben wird. Dieses Vorgehen ist im Ã¼brigen insbesondere bei verbleibenden Differenzen zwischen den behandelnden Ã¤rzten und dem AbklÃ¤rungsbericht aber auch bei einer erstmaligen Anmeldung um eine HilflosenentschÃ¤digung - wie sie soweit ersichtlich hier vorliegt - im Kreisschreiben Ã¼ber InvaliditÃ¤t und Hilflosigkeit (KSIH) ausdrÃ¼cklich vorgesehen (Rz. 8133 in der ab 1. Januar 2008 gÃ¼ltigen Fassung; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 9C\_782/2010 vom 10. MÃ¤rz 2011 sowie 9C\_537/2010 vom 10. Dezember 2010).

4. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemÃ¤ss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene VerfÃ¼gung der IV-Stelle ZÃ¼rich vom 2. Dezember 2009 aufgehoben und die Sache an diese zurÃ¼ckgewiesen wird, damit sie, nach erfolgter AbklÃ¤rung im Sinne der ErwÃ¤gungen, Ã¼ber den Anspruch auf HilflosenentschÃ¤digung neu verfÃ¼ge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Dr. med. B.\_\_\_\_ unter Beilage eines Doppels von Urk. 7
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle
- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.